§ 3 Probeunterricht an drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen

(1) [1]Für Schülerinnen und Schüler, bei denen die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 vorliegen oder die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 nicht gegeben sind, führt die Wirtschaftsschule einen Probeunterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik durch. [2]Er findet im letzten Drittel des Schuljahres sowie in den letzten Tagen der Sommerferien statt. [3]Den Beginn des Probeunterrichts nach Satz 2 setzt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) fest.

(2) [1]Der Probeunterricht dauert bis zu drei Tage; er kann gekürzt werden, wenn es die Zahl der Schülerinnen und Schüler zulässt. [2]Die Regierungen können die gemeinsame Durchführung für mehrere Schulen anordnen.

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung des Probeunterrichts beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter als vorsitzendes Mitglied einen Aufnahmeausschuss ein.

(4) [1]Im Probeunterricht sollen die Schülerinnen und Schüler in kleineren Unterrichtsgruppen zusammengefasst werden. [2]Für jede Unterrichtsgruppe sind mindestens zwei Mitglieder des Aufnahmeausschusses verantwortlich, die abwechselnd unterrichten und beobachten. [3]Dem Probeunterricht werden die Anforderungen der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Wirtschaftsschule zugrunde gelegt.

(5) [1]Der Probeunterricht beginnt mit einem Unterrichtsgespräch. [2]Die schriftlichen Aufgaben werden landeseinheitlich gestellt und von je zwei Mitgliedern des Aufnahmeausschusses benotet; am Ende des Probeunterrichts werden insbesondere zur Klärung von Zweifelsfällen ergänzende Prüfungsgespräche durchgeführt. [3]Die Arbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren.

(6) [1]Die Schülerinnen und Schüler haben mit Erfolg am Probeunterricht teilgenommen, wenn in dem einen Fach mindestens die Note 3 und in dem anderen Fach mindestens die Note 4 erreicht wurde. [2]Wurde in beiden Fächern die Note 4 erreicht, erfolgt die Aufnahme auf Antrag der Erziehungsberechtigten.